

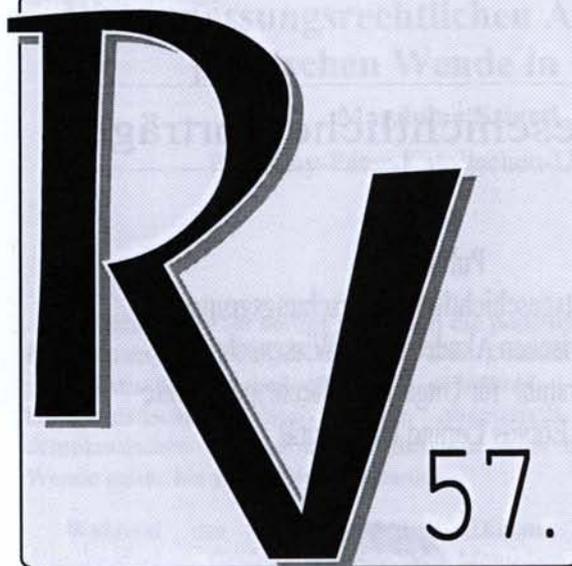


Rechtsgeschichtliche Vorträge

Die verfassungsrechtlichen Änderungen
der politischen Wende in Ungarn

MAGDOLNA SZIGETI

Budapest
2008.



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Die verfassungsrechtlichen Änderungen
der politischen Wende in Ungarn

MAGDOLNA SZIGETI

Budapest
2008.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

©Magdolna Szigeti 2008

Textverarbeitung und Computersatz:
Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

Die verfassungsrechtlichen Änderungen der politischen Wende in Ungarn

Magdolna Szigeti

Pázmány-Péter-Katolischen-Universität

Im Jahre 1989-90 verlief in Ungarn die politische Wende, die das politische Institutionssystem umgebildet hat. Die Diktatur der von sich selbst als „Sozialistische Arbeiterpartei“ genannten, aber in Wirklichkeit kommunistischen Partei wurde abgeschafft, die Institutionen des demokratischen Systems kamen zustande. Aber die Anfänge der politischen Wende gehen bis zu Jahrzehnten zurück.

Während der kommunistischen Diktatur in Ungarn lebten die demokratischen Gesinnungen in den Menschen weiter, die demokratische Opposition führte durch Jahrzehnte illegale Kämpfe. Durch die Tätigkeit der sog. Reform-Kommunisten wurde die Partei von innen schwach, und der Einfluß der Intellektuellengruppe, die der völkisch-nationalen Wertordnung folgte, wurde in den 80-er Jahren immer bedeutender.

In der zweiten Hälfte der 80-er Jahre wurde dieser Prozeß durch die Änderung bringende Politik von Gorbatschow nur beschleunigt, die oppositionellen und halb-oppositionellen Gruppen fingen an, sich freier zu organisieren.

Die politische Wende in Ungarn verlief in 3 Etappen:

1./ (September 1987 – März 1989)

Schon ab September 1987 erschienen unabhängige Initiativen in der kommunistischen Partei, es zeigten sich die Zeichen des inneren Verfalls. Die Gesellschaftsbewegungen außerhalb der kommunistischen Partei wurden immer mehr politischer, unter ihnen entstanden politische Koalitionen, historische Parteien erwachten wieder.¹ Das alles führte dazu, daß in der Zeitperiode

¹ Ágh Attila: A demokratikus átmenet évtizede Magyarországon (1988-1998) [Das Jahrzehnt der demokratischen Transformation in Ungarn (1988-1998)] In: Magyarország évtizedkönyve, A rendszerváltás (1988-1998) I. Demokrácia Kutatások Magyar Központja Alapítvány (In: Das Jahrzehntebuch Ungarns, Die Wende I. Stiftung für Ungarisches Zentrum der Demokratie-Forschungen) 1998, 620 p. (S. 526-538) S. 533.

zwischen November 1988 und Februar 1989 das Tabu der Mehrparteiensystems hinfällig wurde. Die Entspannung zeigte sich dadurch, daß die Revolution vom Jahre 1956 offiziell nicht mehr als Gegenrevolution gewertet wurde (am 28. Januar 1989 zitierte Imre Pozsgay in der Radiosendung „168 Stunde“ die Stellungnahme der Subkommission für Geschichte von der Zentralkomitee der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei, nach der im Jahre 1956 in Ungarn keine Gegenrevolution, sondern Volksaufstand war)², und kurz darauf (11. Februar) wurde die Möglichkeit der Mehrparteiensystem auf demokratischer Basis durch die herrschende Partei anerkannt.

2./ (März – Oktober 1989)

Zwischen März und Oktober 1989 verlief die politische Wende bringende Revolution in Rahmen der Verhandlungen. Die parteiähnliche Tätigkeit der oppositionellen Gruppen wurde immer stärker, und die kommunistische Partei konnte nicht mehr vermeiden, mit denen zu verhandeln. Die meistens hinter den Kulissen verlaufenden Verhandlungen dienten dem Aufbau eines neuen politischen Systems. Nach dem politischen Muster entstand am 22. März 1989 der Nationale Runde Tisch der Opposition.³ Die Reformkreise in der kommunistischen Partei wurden stärker, die die harte Linie vertretenden Kommunisten wurden in den Hintergrund gedrängt, es spiegelte sich auch in der Erneuerung der Regierung (Németh-Regierung⁴) ab. Am 13. Juni 1989 fingen die dreiseitigen Verhandlungen an⁵, am 16. Juni wurden die Märtyrer der Revolution vom Jahre 1956 rehabilitiert⁶, die oppositionellen Kandidaten gewannen an den zeitweiligen Wahlen (Juli-August 1989)⁷. Im September 1989 (10. September) öffneten wir, Ungarn vor den deutschen Flüchtlingen die Grenze.⁸ Am 18. September 1989 wurden die dreiseitigen Verhandlungen

² Pozsgay Imre a közzászás-konferencián: Szabadság nélkül az emberi szolidaritás nem működőképes, In: Magyar Nemzet, [Imre Pozsgay an der Konferenz der Volkswirten: Ohne Freiheit funktioniert die menschliche Solidarität nicht] In: Magyar Nemzet (Tagesblatt "Ungarische Nation") vom 30. Januar 1989, Montag, S. 4.

³ Egyeztető fórumot alakított 8 független szervezet, In: Magyar Nemzet [Ein Einigungsforum wurde von 8 unabhängigen Organisationen gegründet] Tagesblatt "Ungarische Nation" vom 23. März 1989, Donnerstag, S. 5.

⁴ Beke Kata: Jézusmária, győztünk! [Jesus, Maria, wir haben gesiegt!] Verlag „Belvárosi“, Budapest, 1993. 125 p. S. 21-22.

⁵ Első lépés a politikai kibontakozás keresésére, Ma kezdi munkáját a Parlamentben a hármas egyeztető tanácskozás [Der erste Schritt für die Suchung der politischen Entfaltung, Heute beginnt die dreiseitige Einigungsberatung im Parlament ihre Arbeit] In: Magyar Nemzet (Tagesblatt "Ungarische Nation") vom 13. Juni 1989, Dienstag, S. 3.

⁶ Nagy Imrécék ügyvédje: Nem követték el bűncselekményt, [Der Rechtsanwalt von Imre Nagy und seinen Konsorten: Sie begangen keine Straftat] In: Magyar Nemzet (Tagesblatt "Ungarische Nation") vom 16. Juni 1989, Freitag, S. 1.

⁷ Kukorelli István: Együttés ellenzéki győzelem, [Gemeinsamer Sieg der Opposition] In: Magyar Nemzet (Tagesblatt "Ungarische Nation") vom 7. August 1989, Montag, S. 3.

⁸ A magyar kormány döntése: Saját úti okmányaikkal távozhának az NDK-menekültek, [Der Entscheid der ungarischen Regierung: Mit ihren eigenen Reisedokumenten können die DDR-Flüchtlingen Ungarn verlassen] In: Magyar Nemzet (Tagesblatt "Ungarische Nation") vom 11. September 1989, Montag, S. 1.

abgeschlossen⁹, durch die Auflösung der Sozialistischen Arbeiterpartei (7. Oktober, hauptsächlich von deren Mitgliedern wurde die Sozialistische Partei gegründet)¹⁰, wurde auch der Parteistaat aufgelöst. Am 23. Oktober wurde die Republik ausgerufen.¹¹

3./ Während des Jahres nach Oktober 1989 nahmen die breiten Schichten der Gesellschaft auch an der blutlosen Revolution teil. Die außenpolitische Beurteilung und die Unterstützung des Landes änderten sich wesentlich nach der Öffnung der ungarischen Grenze, sowie seine außenpolitische Lage nach der politischen Wende in den umliegenden sozialistischen Ländern. Es wurde für viele Menschen erst jetzt bewußt – nach den Geschehnissen in Rumänien und der DDR –, daß in Ungarn die politische Wende verwirklicht werden kann. Nach den freien parlamentarischen Wahlen wurde eine Regierung mit der Koalition von 3 Parteien (das Ungarische Demokratische Forum, die Partei der Unabhängigen Kleinwirte, Christlich-Demokratische Volkspartei) gebildet. Die Regierung und die Opposition, eigentlich die zwei stärksten Parteien derer, trafen eine Vereinbarung, die die Regierbarkeit des Landes gesichert hat, und als Ergebnis der Kommunalwahlen im Herbst wurde die politische Wende auch auf der lokalen Ebene verwirklicht.

In dieser Arbeit möchte ich die gesetzliche Regelung, die die Wende möglich machte, näher vorstellen, zugleich die von den Interessen der Betroffenen umrahmten Kompromißmöglichkeiten klar stellen.

Es war im Jahre 1989 das Jahr der Parteigründungen, und das der Entfaltung des ungarischen Mehrparteiensystems. Das im Januar 1989 vom Parlament verabschiedete Vereinigungsgesetz¹² schuf die rechtlichen Rahmen für die politische Tätigkeit der Zivilorganisationen, und der Parteien. Es hinderte das Zustandekommen der Zivilorganisationen früher auch keine Rechtsnorm, aber wenn jemand eine gründete, konnte mit der ständigen Belästigung der Behörde rechnen. Die provokatorische Ausübung der verfassungsmäßigen Menschenrechte erregte den Verdacht, staatsfeindliches Komplott zu schmieden.

Der Verabschiedung des Vereinigungsgesetzes folgte deren Interpretierung im breiten und engen Sinne. Nach der Interpretierung im breiten Sinne des Gesetzes kann aufgrund dieses Vereinigungsgesetzes eine Partei gegründet werden, so wurden die Bedingungen für Mehrparteiensystem schon durch das Vereinigungsgesetz geschaffen, wohl in Rahmen von Institutionen des

⁹ Aláírás a Parlamentben, Konszenzus a háromoldalú tárgyaláson a sarkalatos törvényekről [Unterzeichnung im Parlament, Konsens an der dreiseitigen Verhandlung über die Fundamentalgesetze] In: Magyar Nemzet (Tagesblatt "Ungarische Nation") vom 19. September 1989, Dienstag, S. 3.

¹⁰ Az új Magyar Szocialista Párt programját, szervezeti rendjét és vezetőjét keresi [Die neue ungarische Sozialistische Partei sucht nach seinem Programm, seiner Organisationsordnung und seinem Führer] In: Magyar Nemzet (Tagesblatt "Ungarische Nation") vom 8. Oktober 1989, Montag, S. 1.

¹¹ Ma délelőn a Kossuth téren kikiáltják a köztársaságot [Heute Mittag wird die Republik auf dem Kossuth-Platz ausgerufen] In: Magyar Nemzet (Tagesblatt "Ungarische Nation") vom 23. Oktober 1989, Montag, S. 3.

¹² Alapvető szabadságjogokat foglalt törvénybe a Ház [Grundlegende Freiheitsrechte wurden gesetzlich festgelegt] In: Magyar Nemzet (Tagesblatt "Ungarische Nation") vom 12. Januar 1989, Donnerstag, S. 1.

Einparteiensystems. Die Parteien kamen schon im Jahre 1988 in der Form von sozialen Organisationen und Bewegungen zustande, aber es war noch nicht klar, welche als Partei weiter funktionieren wollen. Die Ursache für dieses Zögern war nicht nur der Mangel an Rechtsvorschriften, sondern in der öffentlichen Meinung gab es auch starke Abneigung gegen die Parteien. Aber die Organisationen konnten nicht länger die Entscheidung hinausschieben, als es für alle klar geworden ist, daß diejenigen, die Wahlkandidaten stellen möchten, als Partei funktionieren müssen.

Auf die Interpretierung im engeren Sinne des Vereinigungsgesetzes bestand die kommunistische Partei. Der Standpunkt der Partei war folgendes: Die politischen Parteien müssen dem Geltungsbereich des Verteidigungsgesetzes entzogen werden, diese Frage solle mit einem im späteren zu verabschiedenden Parteiengesetz gelöst werden. In der Wirklichkeit ging die Ausbildung der Parteien de facto wesentlich deren Rechtsvorschriften, und de iure deren Existenz voran.

Im Januar 1989 wurde es klar, die kommunistische Regierung sei nicht fähig, die vor dem Land stehenden Aufgaben, die wirtschaftlichen Problemen zu bewältigen. Dieser Zerfallsprozeß wurde nur von dem Ergebnis der auf die Initiative der Reform-Kommunisten begonnene Untersuchung der Historiker beschleunigt, als dessen Folge die Revolution von dem Jahre 1956 nicht mehr als Gegenrevolution, sondern als Volksaufstand gewertet wurde¹³. Das weitere Zeichen der politischen Entspannung, daß die Möglichkeit des Mehrparteiensystems von dem Zentralkomitee der kommunistischen Partei anerkannt wurde, bedeutete das Ende des kommunistischen Systems.

Inzwischen begann in Polen die politische Wende durch Verhandlungen an einem einzigen großen, runden Tisch, mit der Teilnahme der wichtigsten politischen Kräfte. Für die ungarische Opposition schien das Beispiel zu befolgen zu sein. Die Opposition in Ungarn bildete keine einheitliche Organisation, wie in Polen, aber im März 1989 wurde es nötig, die geteilten oppositionellen Kräfte zu vereinen, da die Gefahr bestand, daß eine politische Änderung zustande kommt, wo die Reformschritten von der kommunistischen Partei diktiert werden, und statt institutioneller politischer Wende, und bei der Marginalisierung der radikalen politischen Kräfte, ein Teil der gemäßigten oppositionellen Parteien in die Macht kooptiert wird. Es gab schon früher Aufforderung zu der Zusammenarbeit unter den oppositionellen Gruppen, die wurden aber immer abgewiesen, weil die Betroffenen meinten: Die Bestrebungen entweder der Reform-Kommunisten, oder der Radikalen gingen dahin, sie zu annektieren.¹⁴

¹³ Siehe: Fußnote 2

¹⁴ Haraszti Miklós: A kiegyezés két taktikája, Út a 4 igenhez. In: Magyarország évtizedkönyve, A rendszerváltás (1988-1998) II. Demokrácia Kutatások Magyar Központja Alapítvány [Die zwei Taktiken des Ausgleichs, Der

Da trat das sog. Unabhängige Forum der Juristen auf, es hat im März 1989 die politisch unabhängige Organisationen aufgerufen, ihnen vorzuschlagen, miteinander sofort Verhandlungen zu führen, und zwar über die dringendsten Fragen der Wende, über das Wahlrecht, die Verfassung, über andere wichtige Problemen. Das Unabhängige Forum der Juristen schlug vor, die Verhandlungen zu organisieren und an der fachlichen Ausarbeitung der Verhandlungen teilzunehmen. Der Vorschlag kam also diesmal von einem unabhängigen Forum, und es hatte tatsächlich größeren Erfolg, als die früheren Aufforderungen, also: Alle betroffenen Organisationen nahmen die Einladung an.

Am 22. März 1989 traf der Nationale Runde Tisch der Opposition mit der Teilnahme von folgenden Organisationen an der Juristischen Fakultät der Eötvös Loránd Universität: Bajcsy-Zsilinszky Endre Freundesgesellschaft, Bund für Junge Demokraten, Partei der Unabhängigen Kleinwirte, Ungarisches Demokratisches Forum, Ungarische Volkspartei, Bund der Freien Demokraten, Sozialdemokratische Partei, die Demokratische Liga der Unabhängigen Gewerkschaften und das Unabhängige Juristenforum.

Die Teilnehmer stellten einstimmig fest, daß die Mitglieder des Nationalen Runden Tisches der Opposition nur solche Organisationen sein können, die sich das Ziel setzen, die Volkssouveränität zu erreichen, die an den Privilegien der Macht keinen Anteil haben, und mit solchen Organisationen kein Bündnis schließen. Die Leitung der kommunistischen Partei strebte weiterhin nach der Teilung der Opposition. Sie luden einige Organisationen des Nationalen Runden Tisches der Opposition zu einer Verhandlung ein (8. April)¹⁵, und die Opposition kam zur Zerreißprobe. Sie mußten entscheiden, ob die Eingeladenen an der Verhandlung teilnehmen, oder einheitlich fernbleiben. Schließlich entschieden sie sich für das Fernbleiben, weil sie auf ihre Frage, ob alle eingeladen sind, keine Antwort bekommen hatten. Mit diesem Konsens kam der Nationale Runde Tisch der Opposition auch als wahre politische Kraft zustande, und stand der kommunistischen Partei einheitlich gegenüber. In Ungarn saß nur die Opposition um den runden Tisch herum, die Verhandlungen mit der kommunistischen Partei verliefen an einem eckigen Tisch.

Es kam zur ersten Verhandlung zwischen der kommunistischen Partei und dem Nationalen Runden Tisch der Opposition am 22. April 1989. Die Opposition wollte die grundlegenden Fragen für Vorbedingungen des friedlichen und demokratischen Übergangs besprechen (Wahlgesetz, Parteiengesetz, Modifizierung des Strafgesetzbuches, Verfassungsänderung), die Kommunisten schlugen vor, politische, wirtschaftliche, soziale Fragen zu

Weg zu den 4 „Ja“.] In: Das Jahrzehntebuch Ungarns, Die Wende II. Stiftung für Ungarisches Zentrum der Demokratie-Forschungen, 1998, 1024 p. (S. 923-934) S. 928.

¹⁵ Az Ellenzéki Kerekasztal nem vesz részt az előkészítő megbeszélésen [Der Runde Tisch der Opposition nimmt an den Vorbereitungsbesprechungen nicht teil] In: Magyar Nemzet (Tagesblatt "Ungarische Nation") vom 8. April 1989, Samstag, S. 6.

besprechen. Der Nationale Runde Tisch der Opposition war dagegen, über die Verfassungsfragen, die Institution des Präsidenten der Republik, das Verfassungsgericht zu verhandeln, es wurde gesagt, das jetzige Parlament sei nicht legitim, deshalb kann es mit grundlegenden Fragen nicht betraut werden. Über die Wirtschaft wollten sie erst dann verhandeln, wenn ihnen darüber genügend Information zur Verfügung gestellt wird.¹⁶

Die kommunistische Partei nahm auch das Grundprinzip an, das Ziel der Verhandlungen sei die Vorbereitung des friedlichen und gewaltlosen Übergangs in das demokratische Mehrparteiensystem. Sie nahm das auch an, daß die Gesetzgebung in umstrittenen Fragen nie der politischen Verhandlung vorausgehen darf. (Trotzdem versuchte die kommunistische Partei im Mai 1989 beim Parlament einen Parteigesetzentwurf einzubringen, aber es gelang der Opposition, diese putschartige Aktion zu verhindern.)

Die kommunistische Partei zog in die Verhandlungen ihre angeschlossenen Organisationen (Gewerkschaft, Volksfront, usw.) ein, am 10. Juni – 6 Tage vor dem Begräbnis der Märtyrer der Revolution vom Jahre 1956 – kam die dreiseitige Vereinbarung zustande: Es wurde festgestellt, die Grundlage der Macht solle die Volkssouveränität sein, und die Souveränität darf von niemanden appropriert werden. Es ging nach der Zielsetzung der Rundtischverhandlungen nicht um die Aufgabe, sich die Macht zu teilen, sondern den Weg zu freien Wahlen zu finden. Je 6 Unterausschüsse von Sachberatern verhandelten die folgenden politischen und wirtschaftlichen Fragen; wirtschaftliche Krisenverwaltung (Inflation, Schuldenproblem), Sozialpolitik, Eigentumsreform, Bodenfrage, Genossenschaften, Reform des Staatshaushalts, Regelung des Wettbewerbs, und gegen Monopolstellen. Es kam zu Debatte über Vereinbarungen und Meinungsunterschiede in den Verhandlungen von mittlerer Stufe, zu den das Thema abschließenden Vereinbarungen aber in den vor der Öffentlichkeit verlaufenden Plenarsitzungen.¹⁷

In den wirtschaftlichen Fragen spielte der Nationale Runde Tisch der Opposition keine bedeutende Rolle, weil das Parlament nacheinander solche Gesetze verabschiedet hat, die die Privatisierung und die Vermögensrettung möglich machten.¹⁸ Es schienen die politischen Verhandlungen in folgenden Themenbereichen erfolgreicher zu sein: Verfassungsänderung (die Befugnisse

¹⁶ A Hazafias Népfrent Országos Tanácsának ügyvezető elnöksége a kerekasztal-tárgyalásokról [Das geschäftsführende Präsidium vom Zentralrat der Vaterländischen Volksfront über die Verhandlungen des Runden Tisches] In: Magyar Nemzet (Tagesblatt "Ungarische Nation") vom 25. April 1989, Dienstag, S. 3.

¹⁷ Az MSZMP és az Ellenzéki Kerekasztal megállapodása [Die Vereinbarung zwischen der USAP und des Runden Tisches der Opposition] In: Magyar Nemzet (Tagesblatt "Ungarische Nation") vom 10. Juni 1989, Samstag, S. 3.

¹⁸ Juhász Gábor: Pártgazdálkodás [Parteiwirtschaft] In: Magyarország évtizedkönyve, A rendszerváltás (1988-1998) I. Demokrácia Kutatások Magyar Központja Alapítvány (In: Das Jahrzehntebuch Ungarns, Die Wende II. Stiftung für Ungarisches Zentrum der Demokratie-Forschungen) 1998, 620 p. (S.: 358-371) S. 359.

des Staatspräsidenten, Verfassungsgericht), Parteiengesetz und Parteifinanzierung, Wahlgesetz, Grundprinzipien der Modifizierung der strafrechtlichen Regeln, Öffentlichkeit, Medienpolitik, Informationsgesetz und schließlich die Garantien für den gewaltlosen Übergang.

Die Interessen um die Verfassungsänderung gingen auseinander. Die Opposition meinte, die Verfassungsänderung solle die Aufgabe eines neuen Parlaments von demokratischer Legitimität sein. Über die Präsidentenwahl hatte sie ähnliche Gedanken.

Die kommunistische Partei befürchtete die Wahlen, sie wollten im voraus ihre Reihen stärken, bzw. sie wollten die Reste ihrer Macht bewahren. Aufgrund der statistischen Untersuchungen, die die Popularität verschiedener Menschen, Politiker gemessen hatte, war es aufzunehmen, daß die Post des Staatspräsidenten in die Hand der Reform-Kommunisten gelangt (Pozsgay), wenn in der nahen Zukunft durch Volksabstimmung über den Präsidenten entschieden wird.¹⁹ Es war umsonst, damit zu argumentieren, daß die Präsidentenwahl vor den ersten freien Wahlen deshalb nötig sei, weil die öffentlich-rechtliche Stabilität des Staates nur so bewahrt werden könne. Damit war die Opposition nicht einverstanden, bzw. sie wollten vermeiden, daß sich die Machtrettung der Kommunisten so zum Teil vollzieht. Zum Schluß, ohne Kompromiß blieb nur die Möglichkeit übrig, daß die Aufgaben des Staatspräsidenten für die Übergangsphase der Parlamentspräsident versehen hat. Nach ein paar Wochen wurde die Opposition doch in der Frage geteilt, und nur der radikale Flügel der Opposition bestand auf seinen originellen Standpunkt. Heute wissen wir schon, daß die Reform-Kommunisten mit der gemäßigten Opposition im Hintergrund Verhandlungen geführt hatten, aber es gab doch keine Präsidentenwahl vor den ersten freien Wahlen, und zwar wegen des Fehlers der Kommunisten.

Die Staatspartei beschleunigte auch die Aufstellung des Verfassungsgerichts, es hätte im späteren ein Mittel für Beeinflussung der Politik sein können. Sie wollten noch erreichen, daß die meisten Gesetze mit 2/3 Mehrheit verabschiedet werden, so – und dabei ist es egal, mit welchem Ergebnis die Wahlen abgeschlossen werden, gehofft, daß sie im neuen Parlament auch Mandaten gewinnen, bleiben sie aus dem Entscheidungsprozeß nicht aus.

Der eine von den Ausschüssen beschäftigte sich mit der rechtlichen Regelung der Tätigkeit der Parteien. Es gab Konsens darüber²⁰, daß ein Parteigesetz nach deutschem Muster ausgearbeitet wird, und die Parteien sollen

¹⁹ Beke Kata 1993. 125 p. S. 22-23.

²⁰ Berecz János: Az én 10 évem a rendszerváltásban [Meine 10 Jahre der Wende] In: Magyarország évtizedkönyve, A rendszerváltás (1988-1998) II. Demokrácia Kutatások Magyar Központja Alapítvány (Das Jahrzehntebuch Ungarns, Die Wende II. Stiftung für Ungarisches Zentrum der Demokratie-Forschungen) 1998, 1024 p. (S.: 888-898) S. 893.

nicht unter den Geltungsbereich vom Vereinigungsgesetz fallen. Die Verhandlungsparteien waren darin einig, daß alle Organisationen, die registrierte Mitgliedschaft haben und sich bei ihrer Registrierung der Regeln des Parteiengesetzes unterwerfen. Es wurde auch die Regel angenommen, daß bei Richtern, Staatsanwälten, Schöffen, Angestellten des öffentlichen Dienstes die Parteienmitgliedschaft eingeschränkt werden sollte. Die Opposition wünschte sich, die Parteien, die Bedingungen deren Tätigkeit und Infrastruktur aus dem Vermögen der regierenden Partei zu finanzieren. Die Verhandlungen wurden bei diesem Punkt unterbrochen. Die regierende Staatspartei meinte, sie haben sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte auf gesetzlichem Wege ihr Vermögen erworben, und sie sind nur der Parteienmitgliedschaft rechenschaftspflichtig, darauf kann niemand mehr Anspruch erheben. Diese, auch in Schriftform erschienene Stellungnahme ließ die Tatsache außer Acht, daß das Parteivermögen zum größten Teil im staatlichen Eigentum steht und die Partei nur der Vermögensverwalter war.

Trotz allem, die Partei war gezwungen, die Verpflichtungen zu übernehmen, und vor der Parteimitgliedschaft an der Parteikongreß im Oktober über sein Vermögen Rechenschaft zu geben (früher war das auch nicht in Mode), so konnten die Verhandlungen fortgesetzt werden. Im August wurden die Aktionen der Partei im Interesse der Vermögensrettung bekannt, aber die Information hat nur Ärger erregt, der Prozeß konnte nicht mehr verhindert werden. Die Opposition war wohl gezwungen, einen Kompromiß zu schließen, im Gegenfall hätten sie alle bisherigen Ergebnisse in Frage gestellt, bzw. die Regierung hätte ohne Konsens dem Parlament die Gesetzentwürfe eingebracht. Seit August gab es die Gefahr, daß der Nationale Runde Tisch der Opposition geteilt wird. Der konnte nur einstimmig seine Entscheidung treffen, deshalb war die gemäßigte Opposition der Meinung, daß die Vereinbarung mit der kommunistischen Partei trotz aller Meinungsunterschiede unterschreiben werden soll. Die Radikalen wollten sich nicht handeln, sie waren der Meinung, es kann kein demokratischer Staat zustande kommen, wenn die Arbeiterwache weiter funktioniert, wenn der Staatspräsident vor den Parlamentswahlen gewählt wird, wenn die kommunistische Partei über sein Vermögen keine Rechenschaft gibt, und die Partei die Arbeitsplätze nicht verläßt.²¹

Die radikale Opposition verzichtete schließlich auf sein Vetorecht – im Tausch gegen Öffentlichkeit –, sie wollte vor der Öffentlichkeit des Fernsehens ihre Meinungen äußern. So wurde der Kompromiß geschlossen, der gemäßigte Flügel vom Nationalen Runden Tisch der Opposition hat mit der kommunistischen Partei eine Vereinbarung abgeschlossen, die Radikalen haben den Pakt – auf ihr Vetorecht verzichtet – nicht verhindert. Die radikale Opposition wollte mit Volksabstimmung die offen gebliebenen Fragen lösen.

Wir können doch nicht sagen, daß die Wirkung des Nationalen Runden Tisches der Opposition in Ungarn völlig erfolglos gewesen wäre. Sie hat ihre Mission erfüllt, nach der Vereinbarung vom 16. September 1989 hat die Regierung im Oktober dem Parlament die Gesetzentwürfe im Sinne der Vereinbarung eingereicht.

Im Jahre 1989 hat das Parlament 58 Gesetze verabschiedet. Ich stelle einige Kardinalgesetze vor, die die wichtigsten Institutionen und Elemente des verfassungsmäßigen Rechtsstaates festlegten.

Mit dem Gesetz Nr. 31 vom Jahre 1989 wurde die Modifizierung der ungarischen Verfassung vom Jahre 1949 (Nr. 20) am 23. Oktober 1989 verkündet. Formell gesehen handelte es sich nur von der Modifizierung, aber es wurden wesentliche Änderungen durchgeführt, inhaltlich können wir über eine neue Verfassung sprechen, über die Verfassung des politischen Systemwechsels, der politischen Wende. Fast 80 % der alten Verfassung vom Jahre 1949 wurde modifiziert. Die Verfassungsänderungen können so gruppiert werden: Es werden allgemeine Anordnungen der Verfassung, Regeln über Staatsorganisation und die Rechte der Staatsbürger geregelt. In dem Einführungsteil der Verfassung wurde die frühere Präambel gestrichen, wo die Gesellschafts- und Rechtsentwicklung von der Zeitepoche nach 1945 abgeführt worden war, statt dessen wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Modifizierung eine wichtige Station im Prozeß der friedlichen politischen Übergang in den Rechtsstaat sei, wo der Mehrparteiensystem und soziale Marktwirtschaft verwirklicht wird.

Unter den allgemeinen Anordnungen legt die modifizierte Verfassung fest, daß Ungarn eine Republik sei, und als solche ein unabhängiger, demokratischer Rechtsstaat, wo die Werte der bürgerlichen Demokratie und die des demokratischen Sozialismus gleich gelten.²² (Das Wort „Sozialismus“ blieb im Text, nach langer Debatte, der Vereinbarung mit der Opposition entsprechend.) Nach dem Prinzip der Volkssouveränität wird ausgesprochen: alle Macht kommt dem Volk zu, es übt die Volkssouveränität durch ihre gewählten Abgeordneten, sowie direkt aus.²³ Mit der demokratischen Machtausübung ist jedes Verhalten, das sich auf gewaltige Erwerbung der Macht, und deren gewaltsamen Besitz richtet, unvereinbar. Es wird deshalb durch das Gesetz auch verboten.

Die Modifizierung stellt – die führende Rolle der marxistisch-leninistischen Partei aufgehoben – die Rechtsmittel für den Ausbau des Mehrparteiensystems dar. Es wird festgelegt, daß die Parteien – bei der Beobachtung der Verfassung und konstitutioneller Regeln – frei gegründet werden, und arbeiten können.²⁴ Es ist eine Garantieregel, daß die Parteien öffentliche Gewalt direkt nicht ausüben

²² 2.§ (1)

²³ 2.§ (2)

²⁴ 3.§ (1)

²¹ Haraszti 1998.S. 928.

können, so kann keine Partei ein Staatsorgan leiten.²⁵ Im Interesse der Teilung der Parteien und öffentlicher Gewalt wird von einem anderen Gesetz festgelegt, welche die Positionen sind, die von Parteimitglieder nicht besetzt werden können.

Die Verfassung erkennt die unverletzlichen und unveräußerlichen Grundrechte der Menschen,²⁶ konkret werden diejenige aufgezählt, die nicht einmal in außerordentlicher Lage eingeschränkt werden können. Deren Schutz ist die erstrangige Aufgabe des Staates. Es ist auch eine Garantieregel, daß die Grundrechte und grundlegende Verpflichtungen bloß durch mit qualifizierter Mehrheit zu verabschiedende, sog. verfassungskräftige Gesetze festgelegt werden können.

Wichtige Änderungen brachten die Regeln für die wirtschaftliche Ordnung. Die neuen Regeln stellten fest, daß das öffentliche Eigentum und das Privateigentum gleichberechtigt sind, und stehen unter dem gleichen Rechtsschutz. Das Unternehmungsrecht und die Freiheit des Wettbewerbs werden festgelegt und unterstützt, – auf der Grundlage der Wettbewerbsneutralität.²⁷

Die Modifizierung formuliert die Aufgabe und die Befugnisse der zentralen Staatsorgane neu, ihr Kontaktsystem wird aufgrund der Grundprinzipien von Gewaltenteilung neu geregelt.

Das Parlament kann ausschließlich die Rechte ausüben, die nach der Verfassung in ihrem Kompetenzbereich lagen.

Zu den Kompetenzen des Parlaments gehört die Verkündung des Ausnahmezustandes, und des Notstandes, die Entscheidung über den Einsatz der Streitkräfte im Inn- und Ausland. Im Falle der Behinderung des Parlaments entscheidet der Staatspräsident über die Verkündung des Ausnahmezustandes, und des Notstandes, deren Begründetheit die Präsidenten vom Parlament, Verfassungsgericht und Ministerrat gemeinsam feststellen. Zu den ausschließlichen Kompetenzen gehören wichtige personenbezogene Entscheidungen, so z.B. die Wahl des Präsidenten der Republik, die der Präsidenten vom Verfassungsgericht, der Ungarischen Nationalbank, und des Generalstaatsanwalts.²⁸

Durch die Modifizierung wurde mit Staatsform „Republik“ auch das Amt von dem Präsidenten der Republik wiederhergestellt. Präsident ist der Staatsoberhaupt, stellt die Einheit der Nation dar und wacht über der demokratischen Funktion der staatlichen Organisation.²⁹ Ihre Maßnahmen

²⁵ 3. § (3)

²⁶ 8. § (1)

²⁷ 9. § (1), (2)

²⁸ 19. §

²⁹ 29. §

benötigen größtenteils ministerielle Gegenzeichnung.³⁰ Er ist der Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Er verfügt über beschränktes Vetorecht, falls ist er mit dem Gesetz nicht einverstanden, so kann er es einmal, wegen Erwägung, dem Parlament zurückschicken. In 5 Tagen nach der neuen Entscheidung des Parlaments ist er verpflichtet, das Gesetz zu verkünden. Er ist auch berechtigt, das Gesetz wegen Begutachtung dem Verfassungsgericht zu schicken.

Der Staatsoberhaupt hat beschränktes Recht dafür, das Parlament aufzuheben.³¹

Durch die modifizierte Verfassung wurde als neues Amt der Landesverfassungskommissar für den Schutz der Grundrechte der Staatsrechte geschaffen. Dessen Aufgabe sei, die Klagen, die die verfassungsmäßige Rechte betreffen, zu klären, und klären zu lassen.³²

Es wurde nötig, wegen Verfassungsänderung einige Gesetze vom geltenden Recht auch zu modifizieren oder zu ergänzen, bzw. neue Gesetze zu schaffen.

Unter den neu geschaffenen Gesetzen war das Gesetz über Verfassungsgericht (Nr. 32 vom Jahre 1989, verkündet 30. Oktober 1989) sehr bedeutend. Das Verfassungsgericht wurde in Ungarn vom Rechtsstaat geschaffen und aufgebaut. Es wurde notwendig, die Verfassungsordnung und die Grundrechte zu schützen, die Gewaltenteilung und deren Gleichgewicht zu gewährleisten. Das Verfassungsgericht wurde nicht in die traditionelle Gerichtsorganisation eingebaut, sondern funktioniert als selbständige Körperschaft, mit eigenem Budget. Zu seinen Aufgaben gehören: die Aufhebung der verfassungswidrigen Gesetze und anderer Rechtsregeln, die Entscheidung über verfassungsrechtliche Klagen und in Kompetenzfragen zwischen staatlichen Organen und den Selbstverwaltungen, sowie die Auslegung der Verfassung. Gegen seinen Beschluß gibt es keine Appellationsmöglichkeit.³³

Die Mitglieder des Verfassungsgerichts werden vom Parlament gewählt³⁴, die Mitglieder wählen von ihrem Kreise den Präsidenten. Die Amtsdauer gilt für 9 Jahre, die Mitglieder können einmal wiedergewählt werden,³⁵ aber bis zu der Vollendung ihres 70. Lebensjahres können sie im Dienst bleiben³⁶. Durch das Gesetz werden spezielle Unvereinbarkeitsregeln in Bezug auf die Verfassungsrichter festgestellt, der Verfassungsrichter kann kein Abgeordneter, kein Parteimitglied, Amtsträger keines staatlichen Organs sein, er kann keine

³⁰ 30/A. § (2)

³¹ 28. § (3)-(5)

³² 32/B. § (1)

³³ 1. §

³⁴ 5. § (2)

³⁵ 8. § (3)

³⁶ 15. § (1) a)

politischen Erklärungen abgeben, und keine politische Tätigkeit ausüben.³⁷ Ihm kommt Immunitätsrecht zu³⁸, und seine finanzielle Unabhängigkeit wird durch das Gehalt in der Höhe vom Gehalt eines Ministers gewährleistet³⁹.

Das Gesetz Nr. 33 vom Jahre 1989 (verkündet und in Kraft getreten: 30. Oktober 1989) regelte die Tätigkeit und die Wirtschaftsführung der Parteien. Als Muster dienten die Regeln des Vereinigungsgesetzes (Nr. 2, 1989), es legte spezielle Regeln für die Tätigkeit der Parteien an den Arbeitsplätzen, für ihre Wirtschaftsführung und bei ihrer Aufhebung für Vermögensfragen fest.⁴⁰

Nach dem Gesetz dürfen die Parteien an Arbeitsplätzen keine Organisationen gründen, und keine Tätigkeit ausüben.⁴¹ Nach spezieller Ordnung können sie an staatlicher Unterstützung teilhaben. Zu der Kontrolle ihrer Wirtschaftsführung sei der von der Exekutive unabhängige Staatliche Rechnungshof berechtigt.⁴²

Auch unter den fundamentalen Gesetzen müssen wir das Gesetz über die Abgeordnetenwahlen erwähnen (Nr. 34, 1989, verkündet und in Kraft getreten: 30. Oktober 1989).

Das Gesetz stellt einen komplizierten Wahlmechanismus dar, nach den Kompromissen der Interessen. Von den 386 Abgeordneten⁴³ werden 176 im Einzelwahlbezirk gewählt, die Parteien können auf der regionalen Wahlliste 152 Mandate erhalten. Es können andere 58 Mandate auf den Landeswahllisten erhalten werden, um die Mißverhältnisse auszugleichen.⁴⁴

Das Wahlrecht ist allgemein, gleich, die Abstimmung ist geheim und direkt.⁴⁵

Es gab neue Regeln für die Kandidierung.⁴⁶ Im Einzelwahlbezirk haben die volljährigen Wahlbürger und die gesellschaftlichen Organisationen, nach dem Gesetz, Kandidaten aufzustellen. Es ist möglich, daß 2 oder mehrere Parteien einen gemeinsamen Kandidaten stellen. Zu der Kandidierung werden die Vorschläge von 750 Wählern benötigt. Jeder Wahlbürger kann nur in einem Wahlbezirk – laut seinem Wohnort – jemanden als Kandidat vorschlagen. Unabhängige Kandidaten sind diejenigen, die nicht von einer Partei, sondern von den Wählern oder gesellschaftlichen Organisationen kandidiert werden.

Die Kandidaten auf der regionalen Wahlliste sind nur von den Parteien aufgestellt, und zwar nur von denen, die in ein Viertel von allen Wahlkreisen,

³⁷ 9. § (1)

³⁸ 14. §

³⁹ 13. §

⁴⁰ 4.-9. §

⁴¹ 2. §

⁴² 10. §

⁴³ 4. § (1)

⁴⁴ 4. § (2)

⁴⁵ 1. §

⁴⁶ 5.-6. §

aber wenigstens in 2 Wahlkreisen Kandidaten aufgestellt haben. Auf der Landesliste können solche Parteien Kandidaten aufstellen, die mindestens 7 regionale Listen aufgestellt haben.

Der Kandidat bekommt das Mandat, der mehr als die Hälfte der Stimmen erworben hat.⁴⁷ Die Wahl ist erst rechtsgültig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlbürger daran teilnimmt, sonst kommt es zu einem zweiten Wahlgang, wo nur die Kandidaten teilnehmen können, die in dem ersten Wahlgang mindestens 15 % der Stimmen bekommen hatten, und der Kandidat gewinnt, der die meisten Stimmen bekommen hat.⁴⁸ Die Parteien auf der regionalen Liste bekommen Mandate im Verhältnis zu den abgegebenen Stimmen. Für die Landesliste geben die Wähler keine Stimme ab, aufgrund dessen erhalten die Parteien Mandate nach der Vereinigung der Reststimmen. Die Garantie für die Freiheit, Reinheit der Wahlen und für die Chancengleichheit der Parteien gewährleisten die Regeln über die Wahlkampagne. Das Gesetz regelt auch die Rechtsmittelmöglichkeiten, im Falle der Rechtsverletzung.⁴⁹

Das Parlament hat am 21. Dezember 1989 mit 320 Ja-Stimmen, bei Stimmenthaltung von 2 Abgeordneten so entschieden, sich selbst aufzulösen, und es trat mit Wirkung vom 16. März 1990 in Kraft. Mit dieser Entscheidung wurde ein widersprüchlicher Zyklus im Parlament abgeschlossen, zum Schluß mit der Bildung der parlamentarischen Demokratie.

Die Änderung im Zeichen der organischen Entwicklung und friedlicher Übergang und die Bestrebung nach der demokratischen, parlamentarischen Vertretung boten eine gute Basis für die Schaffung der wahren parlamentarischen Demokratie. Das Parlament hat seine Rolle erfüllt, aufgrund des gesellschaftlichen Konsens schuf es die Rechtsrahmen der politischen Systemwechsels, hat die Diktatur abgebaut und schon für die Übergangsphase schuf die gesetzlichen Grundlagen eines demokratischen Rechtsstaates, einem demokratisch zu wählenden Parlament Platz zu machend.

Nach dem Jahre 1990 entstand eine ungewöhnliche Lage. Ist die Realität mit Widersprüchen belästigt, so können wir dafür nur uns selbst, zum ersten Mal nach 40 Jahren, verantwortlich machen.

⁴⁷ 7. § (1)

⁴⁸ 7. § (2)

⁴⁹ 42-45. §

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauneder:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom „psychologischen Zwang“ und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945-1993, Budapest 2004
23. **József Ruszoly:** István Cseky und die ungarische Verfassung, Budapest 2004
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004
25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004
26. **András Karácsony:** On legal culture, Budapest 2004

27. **Gernot Kocher, Barna Mezey:** Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004
28. **Markus Steppan:** Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004
29. **Harald Maihold:** „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005
30. **Barna Mezey:** Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005
31. **Zoltán Sente:** The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005
32. **Günter Jerouschek:** Skandal um Goethe? Budapest 2005
33. **József Szalma:** Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht, Budapest 2005
34. **Georg Ambach:** Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts, Budapest 2005
35. **Gábor Máthé:** Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn, Budapest 2005
36. **Paolo Becchi:** Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, Budapest 2005
37. **Hinrich Rüping:** Anwaltsgeschichte als Juristische Zeitgeschichte, Budapest 2005
38. **Masakatsu Adachi:** Entwicklung der Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert aus japanischer Sicht, Budapest 2006
39. **Georg Steinberg:** Aufklärerische Tendenzen im ungarischen Strafrecht, Budapest, 2006
40. **Viktor Illés:** Die Rolle der Nationalkommissionen in der Aufstellung der Volksgerichte bis Februar 1945, Budapest 2006
41. **Gábor Máthé:** Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskronen für die ungarische Verfassungsentwicklung, Budapest 2006
42. **Hinrich Rüping:** Politische und rechtliche Schuld nach Systemumbrüchen im Europa des 20. Jahrhunderts, Budapest 2006
43. **Attila Barna:** Der wahre Diener des Staates – Verwaltungsreformen von Joseph II. in den ungarischen Komitaten, Budapest 2006
44. **Attila Horváth:** Geschichte des Strafrechts in Ungarn während des sowjetisch geprägten Sozialismus, mit besonderem Hinblick auf die Schauprozesse, Budapest 2006
45. **István Stipta:** Die Herausbildung und die Wirkung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den ungarischen Verwaltungsrechtsschutz, Budapest 2006
46. **Gábor Máthé:** Moments of making fundamental law in the Hungarian Parliament in the dualistic era, Budapest 2006
47. **Petronella Deres:** The criminal substantial law's evaluation of crimes committed under the influence of alcohol in the criminal code's general section, Budapest 2007
48. **Magdolna Szigeti:** Die Grundrechte und deren Geltung in dem sozialistischen Ungarn, Budapest 2007
49. **Gábor Béli:** Die Verjährung (praescriptio) und die Ersitzung (usucapio) im alten ungarischen Recht, Budapest 2007
50. **Jubiläumsband,** Budapest 2007
51. **Karl Borchardt:** Ungarn und Rothenburg ob der Tauber: Ein Überblick historische Kontakte, Budapest 2007
52. **Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867,** Budapest 2008
53. **Tamás Nótári:** Show Trials and Lawsuits in Early-Medieval Bavaria, Budapest 2008.
54. **Günter Jerouschek:** „Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden.“ Überlegungen zu peinlicher Strafe, Fehde und Buße im mosaikalen Recht, Budapest 2008

55. **Markus Hirte:** „non iuris necessitate sed importunitate petentis“ Innozenz III. als Richter und Schlichter im Umfeld der Besetzung des Erzbistums Esztergom, Budapest 2008

56. **Paolo Becchi:** Juristische Aufklärung, deutscher Idealismus und das Problem der Legitimation der Strafe, Budapest 2008

57. **Magdolna Szigeti:** Die verfassungsrechtlichen Änderungen der politischen Wende in Ungarn